

**Fraktion Bürger für Meckenheim  
im Rat der Stadt Meckenheim**



**BfM**

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

**An den  
Vorsitzenden des Rates der Stadt Meckenheim  
Herrn Bürgermeister Bert Spilles  
Bahnhofstraße 25  
53340 Meckenheim**

**Fraktionsvorsitzender**

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a  
53340 Meckenheim

Telefon: 02225 – 702564

Email: [steger.bfm@web.de](mailto:steger.bfm@web.de)

**Eingegangen:**

**Der Bürgermeister**

06. SEP. 2012

**Stadt**

**Meckenheim .....**

Nebenabdruck an den  
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses  
Herrn Martin Leupold  
Rathaus  
53340 Meckenheim

05. September 2012

**Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2012 und des Rates am 26.9.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

die Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim (BfM) beantragt, den folgenden Punkt auf die Tagesordnungen der Sitzungen (öffentlich) des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2012 sowie des Rates am 26.09.2012 zu setzen:

**Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Jugendamtssatzung der Stadt Meckenheim**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim:

**Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Meckenheim**

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- AG-KJHG - und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 26.9.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meckenheim für das Jugendamt für das Jugendamt der Stadt Meckenheim in der Fassung vom 25.11.2009 beschlossen:

**§ 1**

Im § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Jugendamtssatzung der Stadt Meckenheim wird eingefügt:

g) den Spielplatzbedarfsplan,

h) die Standorte neu zu errichtender Spielplätze, sofern die dafür vorgesehenen Standorte für eine solche Nutzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sind.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Die am 28.8.2012 den Mitgliedern des Hauptausschusses zugegangenen Einladung für die Sitzung des Hauptausschusses am 5.9.2012 weist für die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung die Änderung der Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Meckenheim aus. Danach soll aus Gründen der künftigen Rechtssicherheit dem Jugendhilfeausschuss das Recht auf abschließende Entscheidung über die künftigen Standorte von Kinderspielplätzen zugestanden werden.

Die Fraktion Bürger für Meckenheim begrüßt diese Absicht und unterstützt sie. Rechtlich kann jedoch die gewünschte Rechtssicherheit mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Zuständigkeitsordnung nicht hergestellt werden.

Die Rechtsgrundlage für den Rat, eine Zuständigkeitsordnung zu beschließen, ist § 57 Abs. 4 Satz 1 (Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen). Daraus folgt dass die Zuständigkeitsordnung keine Satzung und damit kein eigenständiges Recht ist.

Zur Sicherstellung des angestrebten Zieles, dem Jugendhilfeausschuss das Entscheidungsrecht auf die Spielplatzplanung und hier insbesondere auch auf die Standortwahl zu übertragen, ist eine Satzungsänderung der Jugendamtssatzung erforderlich.

Dies geht aus einer Stellungnahme des Landesjugendamtes Rheinland hervor. Das Landesjugendamt ist die Fachaufsicht über die Jugendämter und hat damit auch allein die notwendige Fachkompetenz zu Fragen der Arbeit des Jugendamtes sowie des Jugendhilfeausschusses.

In der Sache wurde das Landesjugendamt Rheinland um Rechtsauskunft gebeten. Diese wurde erteilt. Hinsichtlich der Frage des Beschlussrechtes des Jugendhilfeausschusses zu Spielplätzen heißt es:

*„Der Jugendhilfeausschuss darf in Angelegenheiten der Jugendhilfe also nur dann beschließen, wenn die Vertretungskörperschaft (in der Regel der Rat) entsprechende Mittel bereitgestellt hat, die von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzungen einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht entgegen stehen und das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses einem Beschluss der Vertretungskörperschaft nicht widerspricht. Die Vertretungskörperschaft bestimmt somit durch ihr vorheriges Verhalten - Bereitstellen von Mitteln, Erlass von Satzungen und Beschlüssen - für welche Angelegenheiten dem Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht zusteht. Sie legt vorab einen Rahmen fest, in dem der Jugendhilfeausschuss dann frei entscheiden kann. Sie kann dabei auch bestimmen, dass bestimmte Angelegenheiten durch einen anderen als den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden müssen.“*

**Unproblematisch hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht bei Spielplätzen, wenn eine Satzung der Vertretungskörperschaft dies ausdrücklich regelt.** So sieht beispielsweise die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über den Spielplatzbedarfsplan explizit vor“.

Daraus folgt zwingend, dass die beabsichtigte Regelung ausschließlich durch eine entsprechende Satzung erreicht werden kann. Ein einfacher Ratsbeschluss zur Änderung einer internen Zuständigkeitsregelung reicht hierzu nicht aus. Daher ist eine Änderung der bestehenden Jugendamtssatzung vorzunehmen.

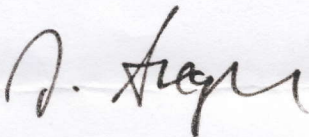
Dabei sollte, wie hier vorgeschlagen, zur Präzisierung der angestrebten künftigen Rechtssicherheit in dieser Änderungssatzung sowohl die allgemeine Zuständigkeit für Spielplatzangelegenheiten, als auch dabei die besondere Zuständigkeit für die Standortwahl der Spielplätze gesondert ausgewiesen werden. Letzteres ist auch notwendig angesichts der Rechtsauffassung des Landesjugendamtes. Dies führt zum Recht der Standortwahl durch den Jugendhilfeausschuss aus:

*„Der Bau eines Spielplatzes **muss bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sein.** Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich **keine freie Wahl**, auf welchem städtischen Grundstück ein Spielplatz errichtet werden soll. Anders ist es nur, wenn ein Beschluss der Vertretungskörperschaft zwei oder mehrere Grundstücke vorschlägt, auf denen ein Spielplatz bau-, planungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist, und sie **dem Jugendhilfeausschuss das Beschlussrecht** dahingehend **überlässt**, auf welchem Grundstück der Spielplatz gebaut werden soll“.*

Mit der im Beschlusstext vorgesehenen Regelung wird den hierzu vom Landesjugendamt geforderten Voraussetzungen Rechnung getragen.

Durch die hier vorgeschlagene Satzungsänderung wird das angestrebte Ziel der künftigen Rechtssicherheit erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Steger